

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Regio Venlo Floriade 2012 B.V.**

## **Artikel 1: Begriffsbestimmung**

Die nachstehend verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- a. Nutzer: die Person, welche die Allgemeinen Einkaufsbedingungen in einem Vertrag nutzt. In diesem Fall die Regio Venlo Floriade 2012 B.V.
- b. Vertragspartei: eine natürliche oder juristische Person, die dem Nutzer Waren, Arbeiten und/oder Dienstleistungen liefert bzw. mit welcher der Nutzer die Schließung eines entsprechenden Vertrags in Erwägung zieht. Die Vertragspartei akzeptiert die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen durch die Unterzeichnung eines Schriftstücks oder auf andere Weise.
- c. Parteien: der Nutzer und die Vertragspartei gemeinsam.
- d. Bedingungen: die Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die auf den Vertrag Anwendung finden und einen Bestandteil des Vertrags bilden.
- e. Elektronisch: mit elektronischem Datenverkehr wird der Mitteilungsverkehr über Internet unter Beachtung der diesbezüglich von der Regio Venlo Floriade B.V. gestellten näheren Bedingungen gemeint.
- f. Angebot: das schriftliche Angebot einer Vertragspartei für die Lieferung einer bestimmten Menge von Waren, Dienstleistungen und/oder Arbeiten zu einem bestimmten Preis.
- g. Auftrag: der schriftliche Lieferauftrag bzw. die Annahme des Angebots des Vertragspartners durch den Nutzer. Der Auftrag führt zu einem Vertrag, sofern dieser von einer vom Nutzer dazu befugten Person geschlossen wird.
- h. Vertrag: die schriftlich festgelegten Vereinbarungen zwischen dem Nutzer und der Vertragspartei bezüglich der Lieferung von Waren, Dienstleistungen und/oder Arbeiten.
- i. Lieferung: die Inbesitzgabe bzw. die Übergabe in die Verfügungsgewalt des Nutzers einer oder mehrerer Waren und/oder die Installation und Montage dieser Waren bzw. die Fertigstellung der Dienstleistungen und/oder Arbeiten, unabhängig davon, unter welchem Titel dies erfolgt.
- j. Leistungen: die zu verrichtenden Lieferungen von Waren, Arbeiten und/oder Dienstleistungen.
- k. Waren: sämtliche Sachen und Vermögensrechte.
- l. Sachen: die vom Menschen beherrschbaren Stoffe.
- m. Arbeiten: die Erstellung und/oder Durchführung von Bauarbeiten bzw. straßenbautechnischen und/oder anderen infrastrukturellen Arbeiten.
- n. Höhere Gewalt: die Leistungsstörung Dritter bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Vertragspartei, sofern diese nicht durch höhere Gewalt verursacht wurde, ist darin nicht inbegriffen. Ferner gilt höhere Gewalt nicht als die Nichterfüllung bzw. Leistungsstörung seitens von der Vertragspartei eingesetzter Dritter und/oder Liquiditäts- bzw. Solvenzprobleme seitens des Auftragnehmers oder der von ihm eingesetzten Dritten.

## **Artikel 2: Anwendbarkeit**

- 2.1 Diese Allgemeinen Bedingungen sind auf sämtliche Anfragen, vom Nutzer erteilten Aufträge und Angebote seitens der Vertragspartei an den Nutzer sowie auf jeglichen Vertrag, kraft dessen eine Vertragspartei dem Nutzer Leistungen liefert, anwendbar.
- 2.2 Abweichungen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind ausschließlich im Falle der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Nutzer und der Vertragspartei rechtsgültig. Abweichungen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen jedoch immer des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der satzungsgemäßen Geschäftsführung des Nutzers.
- 2.3 Die Anwendbarkeit des „United Nations Convention on Contract for the International Sale of Goods“ (Wiener Kaufrechtsübereinkommens) wird ausgeschlossen.

- 2.4 Ohne anders lautende ausdrückliche schriftliche Vereinbarung finden die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Vertragspartei und/oder Dritter keine Anwendung.
- 2.5 Die niederländische Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen hat gegenüber Übersetzungen stets Vorrang.
- 2.6 Im Falle eines Widerspruchs sind Sondervereinbarungen gegenüber diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorrangig.

### **Artikel 3: Angebote, Zustandekommen des Vertrags und Vertragsänderung**

- 3.1 Ohne anders lautende schriftliche oder elektronische Vereinbarung werden Angebote der Vertragspartei an den Nutzer als drei Monate bindend betrachtet. Die Angebote werden als unwiderrufliches Angebot der Vertragspartei betrachtet.
- 3.2 Die Vertragspartei ist jederzeit dazu verpflichtet, den Nutzer über (bevorstehende) Preissenkungen in Kenntnis zu setzen, auch vor dem Zustandekommen eines Vertrags zwischen ihnen.
- 3.3 Verrichtet die Vertragspartei eine Leistung und trifft sie entsprechende Vorbereitungen, bevor sie einen schriftlichen Auftrag oder eine schriftliche Auftragsbestätigung des Nutzers erhalten hat, so erfolgt dies auf eigene Rechnung und Gefahr.
- 3.4 Die mit dem Angebot einhergehenden Kosten sowie eventuell erforderliche Proben gehen zulasten der Vertragspartei.
- 3.5 Die eventuell zum Angebot erhaltenen Dokumente und Proben werden vom Nutzer nicht zurückgegeben.
- 3.6 Der im Angebot aufgeführte Preis liegt fest und versteht sich in Euro. Der Preis wird als sich auf alle für die Lieferung der Waren, Dienstleistungen und/oder Arbeiten notwendigen Kosten beziehend betrachtet, die zu zahlende Mehrwertsteuer ausgenommen. Zu diesen Kosten zählen beispielsweise die Gebühren, Steuern, Verbrauchssteuern und Abgaben, die unter anderem mit der Produktion, dem Transport, der Versicherung und der Ein- und/oder Ausfuhr zusammenhängen.
- 3.7 Der Vertrag kommt durch die Annahme eines schriftlichen Angebots der Vertragspartei durch einen schriftlichen Auftrag zustande. Wird der Auftrag nach Verstreichen der hierfür in Artikel 3.1 aufgeführten Frist versandt (wobei nach der Versandtheorie das Datum des Poststempels maßgeblich ist) oder weicht der Auftrag an mehr als untergeordneten Punkten vom Angebot ab, so kommt der Vertrag entsprechend dem Auftrag zustande, es sei denn, die Vertragspartei lehnt den Auftrag innerhalb von vierzehn Tagen nach Ausstellungsdatum schriftlich ab.
- 3.8 Hat die Vertragspartei kein Angebot oder ein mündliches Angebot unterbreitet, so kommt der Vertrag durch die schriftliche Annahme seitens der Vertragspartei eines schriftlichen Auftrags des Nutzers innerhalb von vierzehn Tagen nach Ausstellungsdatum zustande.
- 3.9 Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform und der Zustimmung beider Parteien.

### **Artikel 4: Vertragserfüllung und Lieferung**

- 4.1 Die Vertragspartei hat die Waren, Dienstleistungen und/oder Arbeiten in der vereinbarten Form, Menge und Qualität am vereinbarten Lieferdatum am vereinbarten Ort zu liefern.

- 4.2 Die vollständige oder partielle Vergabe des Auftrags durch die Vertragspartei an Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung des Nutzers zulässig. Der Nutzer wird diese Zustimmung nicht aus unberechtigten Gründen vorenthalten, kann daran jedoch nähere Bedingungen knüpfen.
- 4.3 Geht mit dem Vertrag einher, dass sich die Vertragspartei für die Erbringung der von ihr zu verrichtenden Leistungen eventuell mit anderen vom Nutzer eingesetzten Dritten abzustimmen hat, so stellt der Nutzer nach Rücksprache mit allen Beteiligten fest, wer mit der Leitung und Koordination der Arbeiten betraut wird und welche Aufgaben jedem in diesem Zusammenhang zukommen.
- 4.4 Die zwischen dem Nutzer und der Vertragspartei vereinbarte Lieferfrist bzw. der von ihnen vereinbarte Liefertermin gilt als Endfrist, Umstände, die im Sinne von Artikel 75 Buch 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs als höhere Gewalt betrachtet werden, ausgenommen.
- 4.5 Die Waren, Dienstleistungen und/oder Arbeiten gelten zum Zeitpunkt, zu dem diese von der Vertragspartei am vom Nutzer angegebenen Ort übergeben und der Nutzer dort frei über diese Waren, Dienstleistungen und/oder Arbeiten verfügen kann, als geliefert. Im Falle der Lieferung von Dienstleistungen oder Arbeiten gilt der Zeitpunkt, zu dem die Dienstleistung bzw. die Arbeit fertig gestellt wurde, als Lieferzeitpunkt.
- 4.6 Ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung ist die Vertragspartei nicht zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt. Der Nutzer ist berechtigt, nicht vereinbarte Teillieferungen und/oder zu viel gelieferte Sachen ohne vorherige Benachrichtigung auf Rechnung und Gefahr der Vertragspartei zurückzusenden.
- 4.7 Kann die Vertragspartei nach billigem Ermessen vorhersehen, dass sie nicht in der Lage sein wird, die vereinbarten Verpflichtungen gegenüber dem Nutzer rechtzeitig zu erfüllen, so hat sie den Nutzer unter Angabe der Gründe unverzüglich in Kenntnis zu setzen und dies dem Nutzer anschließend schriftlich zu bestätigen. Die Benachrichtigung seitens der Vertragspartei entbindet sie nicht von ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Endfrist.
- 4.8 Die Vertragspartei stellt dem Nutzer sämtliche Informationen, Dokumentationen, Auskünfte, Anweisungen usw. schriftlich oder elektronisch zur Verfügung, die der Auftraggeber nach billigem Ermessen benötigt, um die Waren, Dienstleistungen und/oder Arbeiten optimal zu benutzen.

#### **Artikel 5: Annahme**

- 5.1 Der Nutzer inspiziert die Waren, Dienstleistungen und/oder Arbeiten innerhalb von dreißig Tagen nach der Lieferung bezüglich Art, Zustand, Qualität und Menge und stellt zudem fest, ob die Waren, Dienstleistungen und/oder Arbeiten den Vereinbarungen zwischen den Parteien entsprechen.
- 5.2 Die Inspektion kann das Testen und/oder Nehmen von Warenproben beinhalten.
- 5.3 Die Vertragspartei leistet an einer Inspektion durch den Nutzer oder auf dessen Ersuchen kostenlos ihre vollständige Mitwirkung.
- 5.4 Der Nutzer informiert die Vertragspartei innerhalb einer angemessenen Frist auf schriftlichem oder elektronischem Wege, ob die Waren, Dienstleistungen und/oder Arbeiten angenommen wurden. Informiert der Nutzer die Vertragspartei nicht innerhalb einer angemessenen Frist auf schriftlichem oder elektronischem Wege über die Annahme, so gelten die Waren, Dienstleistungen und/oder Arbeiten als vom Nutzer angenommen.
- 5.5 Werden die Waren von der Vertragspartei auf Vorrat gelagert oder werden die Waren, Dienstleistungen und/oder Arbeiten nicht sofort genutzt und ist eine Inspektion dadurch nach billigem Ermessen nicht möglich, so beginnt die in Artikel 5.1 genannte Frist zum Zeitpunkt der tatsächlichen Ingebrauchnahme durch den Nutzer.

5.6 Erklärt der Nutzer die Waren, Dienstleistungen und/oder Arbeiten für untauglich, so setzt er die Vertragspartei darüber so schnell wie möglich in Kenntnis und erläutert seine Mängelrügen in ausreichendem Maße. Der Nutzer hat in diesem Fall das Recht, die gelieferten Waren, Dienstleistungen und/oder Arbeiten, die getestet oder von denen Proben genommen wurden, an die Vertragspartei zurückzusenden. Die Kosten und die Gefahr dessen gehen zulasten der Vertragspartei. Ist eine Rücksendung nach billigem Ermessen nicht möglich, so hält der Auftraggeber die Waren, Dienstleistungen und/oder Arbeiten für die Vertragspartei auf deren Rechnung und Gefahr in seinem Besitz.

#### **Artikel 6: Gefahr**

- 6.1 Die Gefahr der zu übergebenden Sachen geht erst zum Zeitpunkt der Übergabe auf den Nutzer über, sofern diese vom Nutzer für tauglich befunden wurden und den Vertrag erfüllen. Schäden, die während des Transports, Be- oder Entladens entstanden sind, gehen jederzeit zulasten der Vertragspartei.
- 6.2 Die zu liefernden und gelieferten Waren, Dienstleistungen und/oder Arbeiten sind und bleiben auf Gefahr der Vertragspartei bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese im Namen des Nutzers von einer dazu befugten Person entgegengenommen und im Sinne von Artikel 5 angenommen wurden.
- 6.3 Die Vertragspartei hat sich zu vergewissern, dass die Person, welche die Waren, Dienstleistungen und/oder Arbeiten entgegennimmt, dazu befugt ist.
- 6.4 Unbeschadet obiger Bestimmungen liegt die Gefahr für die Waren, Dienstleistungen und/oder Arbeiten, die der Vertragspartei vom Nutzer beispielsweise zur Reparatur oder Be- oder Verarbeitung zur Verfügung gestellt wurden, bei der Vertragspartei.
- 6.5 In Anbetracht obiger Ausführungen hat die Vertragspartei die Waren, Dienstleistungen und/oder Arbeiten ordnungsgemäß zu versichern und andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Vernichtung oder den Verlust der Waren, Dienstleistungen und/oder Arbeiten zu verhindern oder zu beschränken.

#### **Artikel 7: Eigentum, geistige Eigentumsrechte: Eigentum an Sachen und sonstige Rechte**

- 7.1 Die Vertragspartei haftet dafür, dass die Ergebnisse des von ihr durchgeführten Auftrags ursprünglich sind und zwar in dem Sinne, dass sie nicht einer anderen Arbeit entlehnt wurden, die der Vertragspartei bekannt ist oder ihr nach billigem Ermessen bekannt zu sein hatte. Die Vertragspartei hält den Nutzer von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter schadlos. Diese Schadloshaltung gilt nicht, sofern seitens des Nutzers ausdrücklich zu erkennen gegeben wurde, dass der Auftrag bestimmte Merkmale zu erfüllen hat, oder sofern seitens des Nutzers urheberrechtlich geschützte Arbeiten angeliefert wurden, die im Auftrag zu verarbeiten sind.
- 7.2 Sämtliche geistigen Eigentumsrechte wie, jedoch nicht beschränkt auf Markenrechte, Urheberrechte, Datenbankrechte und andere geistigen Eigentumsrechte im weitesten Sinne des Wortes, die auf allen jetzigen und zukünftigen Ergebnissen beruhen, die sich aus den von der Vertragspartei oder einem von der Vertragspartei angewiesenen Dritten zugunsten des Nutzers verrichteten Arbeiten ergeben, stehen ausschließlich dem Nutzer zu.
- 7.3 Sofern dies eine Übertragung erfordert, liefert die Vertragspartei dazu (im Voraus) sämtliche Rechte im Sinne von Punkt 2. sowie sämtliche sich daraus ergebenden Rechte und Ansprüche im weitesten Sinne des Wortes dem Nutzer, der damit diese Lieferung(en) annimmt. Sollte eine (vollständige) Übertragung aller geistigen Eigentumsrechte aufgrund dessen nicht zustande kommen, so steht dem Nutzer dennoch ein exklusives, uneingeschränktes und übertragbares Gebrauchsrecht der ausschließlichen Rechte im Sinne von Punkt 2. zu. Die Vertragspartei leistet auf erstes Ersuchen des Nutzers sämtliche Mitwirkung, um eine gültige Übertragung der unter 2. genannten Rechte zu erwirken, ohne daran (nähere) Bedingungen zu knüpfen. Die Vertragspartei verzichtet auf die Veräußerung, Belastung und jedwede andere Nutzung als die dieser Rechte an oder zugunsten von Dritten.

- 7.4 Setzt die Vertragspartei bei der Durchführung der Arbeiten zugunsten des Nutzers Dritte ein, so sorgt sie dafür, dass die unter 2. genannten Rechte dem Nutzer vollständig zukommen und dass diesen Dritten eine Verpflichtung zugunsten des Nutzers mit gleichem Inhalt auferlegt wird wie dem der Bestimmungen dieses Artikels.
- 7.5 Sofern die Vertragspartei von Dritten – nicht spezifisch zugunsten des Nutzers – hergestellte Ergebnisse verwendet, sorgt die Vertragspartei dafür, dass mit diesen Dritten ein Vertrag geschlossen wird, aufgrund dessen es dem Nutzer gestattet ist, diese Ergebnisse für den der Vertragspartei genannten Zweck zu nutzen.
- 7.6 Die Vertragspartei verzichtet gegenüber dem Nutzer, sofern möglich, auf etwaige ihr zustehende Persönlichkeitsrechte und nimmt diese Rechte auf keinen Fall gegenüber dem Nutzer in Anspruch.
- 7.7 Die Vertragspartei verzichtet auf die Eintragung geistiger Eigentumsrechte auf ihren Namen. Etwaige Kosten, die bei der Eintragung geistiger Eigentumsrechte auf den Namen des Nutzers anfallen, gehen zulasten des Nutzers.
- 7.8 Bei der Durchführung der Arbeiten durch die Vertragspartei kann die Vertragspartei, sofern dies von den Parteien vereinbart wurde, von Sachen Gebrauch machen, die Eigentum des Nutzers sind und für den vereinbarten Zweck leihweise überlassen werden. An diese Leihgabe können Bedingungen geknüpft werden.
- 7.9 Von der Vertragspartei geltend gemachte Eigentumsvorbehalte oder Vorbehalte bezüglich des Gebrauchs der in diesem Artikel genannten Ergebnisse finden keine Anwendung. Der Nutzer lehnt derartige Vorbehalte hiermit ausdrücklich ab. Die Vertragspartei nimmt diese Ablehnung ausdrücklich an.

#### **Artikel 8: Zahlungsweise**

- 8.1 Die Rechnung der Vertragspartei wird innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang der Rechnung vom Nutzer gezahlt. Ging die Rechnung bereits vor der gesamten Lieferung der Waren, Dienstleistungen und/oder Arbeiten ein, so zahlt der Nutzer innerhalb von dreißig Tagen nach Vollendung der Lieferung. Die Zustellung der Rechnung kann auf normalem Postweg oder per E-Mail erfolgen. Es findet eine Kombination der Übermittlungs- und Empfangstheorie Anwendung.
- 8.2 Die Rechnung der Vertragspartei ist an den Nutzer zu senden und hat auf den Namen des vom Nutzer angegebenen Ansprechpartners unter Angabe des Datums und der Auftragsnummer des Nutzers zu lauten. Zudem umfasst die Rechnung eine Spezifizierung der betreffenden Waren, Dienstleistungen und/oder Arbeiten.
- 8.3 Rechnungen, die dem nicht entsprechen, werden nicht bearbeitet und zurückgesandt.
- 8.4 Die Zahlung beinhaltet keine Annahme im Sinne von Artikel 5 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und führt somit zu keiner Schmälerung des Rechts des Nutzers auf Vertragserfüllung.
- 8.5 Dieser Artikel führt zu keiner Beeinträchtigung etwaiger Rechte des Nutzers zu unter anderem Aussetzung, Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, Vertragsaufhebung und Aufrechnung.
- 8.6 Sollte der Nutzer seine Zahlungspflicht nicht rechtzeitig erfüllen, so ist er höchstens zur Vergütung der gesetzlichen Zinsen verpflichtet und dies nicht eher, als nachdem ihm von der Vertragspartei schriftlich eine angemessene Frist zur nachträglichen Pflichterfüllung gesetzt wurde.

#### **Artikel 9: Garantie und Sicherheit**

- 9.1 Die Vertragspartei gewährleistet, dass die Durchführung der vereinbarten Leistung sowie deren gewöhnliche Nutzung, dies im weitesten Sinne des Wortes, keine Verletzung jeglichen Dritten

zustehenden Patent-, Urheber-, Marken- oder anderen absoluten Rechts zur Folge haben. Die Vertragspartei hält den Nutzer gegenüber derartigen Ansprüchen schadlos.

- 9.2 Die Vertragspartei haftet dafür, dass die gelieferten Waren, Dienstleistungen und/oder Arbeiten den Vereinbarungen entsprechen und somit unter anderem qualitativ hochwertig, neu (sofern nicht anders vereinbart), frei von jeglichen sichtbaren und unsichtbaren Mängeln sowie für ihren Zweck geeignet sind und ferner aus tauglichem Material hergestellt wurden und die einschlägigen niederländischen und europäischen Gesetze und Rechtsvorschriften erfüllen sowie den Anforderungen der innerhalb der Branche angewandten Sicherheits- und Qualitätsnormen und den gültigen Umwelt- und Sicherheitsnormen entsprechen.
- 9.3 Die Vertragspartei garantiert, dass die gelieferten Waren und Arbeiten mindestens ein Jahr nach Annahme im Sinne von Artikel 5 frei von Herstellungs-, Konstruktions-, Entwurfs- und Materialfehlern sind. Bezüglich der gelieferten Dienstleistungen gewährt die Vertragspartei eine Garantie von mindestens einem Jahr ab Lieferdatum.
- 9.4 Die in Artikel 9.3 genannte Garantiezeit wird um die Zeit verlängert, während der die Waren, Dienstleistungen und/oder Arbeiten wegen einem der Vertragspartei zuzuschreibenden Mangel oder dieser zuzuschreibenden Untauglichkeit vom Nutzer nicht für ihren Zweck benutzt werden können. Im Falle der Reparatur oder des Austauschs von Waren, Dienstleistungen und/oder Arbeiten oder Teilen davon tritt bezüglich der Waren, Dienstleistungen und/oder Arbeiten oder Teilen davon die volle Garantiefrist wieder in Kraft.
- 9.5 Das von der Vertragspartei bei der Vertragserfüllung eingesetzte Personal und/oder Hilfspersonal erfüllt/erfüllen die vom Nutzer gestellten Sonderanforderungen und, sofern diese nicht vorliegen, die allgemeinen Anforderungen an fachliches Können und Sachverstand.
- 9.6 Bei der Durchführung der Leistung auf dem/den Gelände(n) des Nutzers oder Dritter hat die Vertragspartei auf jeden Fall die dort geltenden Sicherheitsvorschriften zu beachten, darunter die Vorschriften des Nutzers oder Dritter.

#### **Artikel 10: Haftung: Vertragsaufhebung**

- 10.1 a. Im Falle einer Leistungsstörung seitens der Vertragspartei bezüglich ihrer vertraglichen Pflichten und/oder dieser Einkaufsbedingungen befindet sich die Vertragspartei ohne nähere Inverzugsetzung (von Rechts wegen) in Verzug und hat sämtliche vom Nutzer erlittenen und zu erleidenden Schäden zu ersetzen, ausgenommen im Falle höherer Gewalt im Sinne von Artikel 75 Buch 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 1 Buchstabe n dieser Einkaufsbedingungen.
- b. Im Falle höherer Gewalt im Sinne von Artikel 75 Buch 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 1 Buchstabe n dieser Einkaufsbedingungen seitens der Vertragspartei kann die Vertragspartei die Erfüllung ihrer Verpflichtungen kraft des Vertrags unter der Bedingung aussetzen, dass die Vertragspartei den Nutzer diesbezüglich innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach Eintritt des Umstands, der die höhere Gewalt zur Folge hatte, schriftlich unter Angabe der Ursache der höheren Gewalt in Kenntnis setzt. Der Nutzer hat acht Tage nach Erhalt der Bekanntgabe das Recht, den Vertrag schriftlich aufzuheben, ohne dass dadurch jegliches Recht auf Schadenersatz entsteht, oder aber mit der Vertragspartei einen Zeitraum zu vereinbaren, während dessen beide Parteien die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen in Erwartung einer etwaigen Aufhebung der Situation höherer Gewalt aussetzen.
- c. Nachdem die Situation höherer Gewalt zwei Monate andauert hat oder wenn bereits absehbar ist, dass die Situation höherer Gewalt länger als zwei Monate anhalten wird, ist der Nutzer berechtigt, den Vertrag mittels einer schriftlichen oder elektronischen Benachrichtigung ohne richterliche Intervention vollkommen oder teilweise aufzuheben, ohne dass dem Nutzer jegliche Pflicht zur Schadenersatzleistung obliegt.
- d. Die Vertragspartei verpflichtet sich – sofern dies nach billigem Ermessen verlangt werden kann – jede Ursache der höheren Gewalt so schnell wie möglich zu beheben bzw. beheben zu lassen.
- 10.2 Die Vertragspartei hält den Nutzer gegenüber sämtlichen Ansprüchen Dritter auf die Vergütung von Schäden, die durch oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erlitten werden,

schadlos. Mit Dritten sind dabei auch das Personal des Nutzers und die Personen, die im Auftrag des Nutzers tätig sind, gemeint.

- 10.3 Bietet die Vertragspartei oder einer ihrer Untergebenen oder Vertreter einer Person, die zum Unternehmen des Nutzers gehört, oder einem seiner Untergebenen oder Vertretern jegliche Gunst an, so kann der Nutzer den Vertrag unbeschadet sämtlicher anderen Rechte vollkommen oder teilweise aufheben.
- 10.4 Die Produkthaftung bezüglich gelieferter oder benutzter, verarbeiteter oder nicht verarbeiteter Waren, Dienstleistungen und/oder Arbeiten liegt vollständig bei der Vertragspartei. Die Vertragspartei hält den Nutzer gegenüber Ansprüchen Dritter, die sich aus den von der Vertragspartei gelieferten, gewährten oder gebrauchten Waren, Dienstleistungen und/oder Arbeiten ergeben oder mit diesen im Zusammenhang stehen, schadlos.
- 10.5 Die Vertragspartei haftet für jegliche Forderung Dritter bezüglich Schäden, welche die direkte oder indirekte Folge einer zurechenbaren Leistungsstörung bezüglich der Pflichten gegenüber dem Nutzer oder einer unrechtmäßigen Handlung bzw. eines Versäumnisses der Vertragspartei sind, und hält den Nutzer demgegenüber schadlos. Die Vertragspartei haftet für das Handeln oder Versäumnis ihres Personals oder der bei der Vertragserfüllung eingesetzten Dritten wie für ihr eigenes Handeln oder Versäumnis.
- 10.6 Verwendet die Vertragspartei für die Erbringung der vereinbarten Leistungen Sachen, die das Eigentum des Nutzers im Sinne von Artikel 7.3 dieser Einkaufsbedingungen sind und für den vereinbarten Zweck leihweise überlassen werden, so haftet die Vertragspartei für die diesen Sachen zugefügten Schäden. Werden der Vertragspartei und/oder Dritten infolge der Anwesenheit von Sachen des Nutzers bei der Vertragspartei für die Vertragserfüllung Schäden zugefügt, in welcher Weise auch immer, so gehen diese Schäden vollkommen auf Rechnung und Gefahr der Vertragspartei. In den betreffenden Fällen hält die Vertragspartei den Nutzer gegenüber Ansprüchen Dritter schadlos.
- 10.7 Die Kosten sämtlicher gerichtlicher und außergerichtlicher Maßnahmen, darunter auf jeden Fall die Inkassokosten und die Kosten für Rechtsbeistand, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung und/oder -verletzung durch die in Verzug befindliche Partei anfallen, gehen zulasten dieser Partei.

#### **Artikel 11: Versicherung**

- 11.1 Die Vertragspartei schließt bezüglich ihrer Haftpflicht aufgrund des Gesetzes und/oder des Vertrags gegenüber dem Nutzer eine Versicherung mit ausreichender Deckung ab. Die Vertragspartei versichert ferner sämtliche unter normalen Voraussetzungen zu versichernden Risiken innerhalb ihrer Betriebsführung.
- 11.2 Die Vertragspartei versichert zudem alle Waren und/oder Arbeiten, die sie vom Nutzer kraft des Vertrags in ihren Besitz erhält, gegen sämtliche Schäden, darunter die Schäden infolge unkorrekter oder unzureichender Bearbeitung, die den Waren und/oder Arbeiten während der Zeit, in der die Vertragspartei die Waren und/oder Arbeiten in ihrem Besitz hat, zugefügt werden können.
- 11.3 Die Vertragspartei verpflichtet sich, auf erstes Ersuchen des Nutzers Beweisstücke ihrer Versicherung sowie Beweisstücke, aus denen die (rechtzeitige) Zahlung des Versicherungsbeitrags hervorgeht, vorzulegen.

#### **Artikel 12: Unterrichtungspflicht: Geheimhaltungspflicht**

- 12.1 Sieht die Vertragspartei vorher oder hat sie nach billigem Ermessen vorherzusehen, dass sie gegenüber einer oder mehreren ihrer Verpflichtungen eine Leistungsstörung begeht, darunter das Ausbleiben einer Lieferung und/oder eine mangelhafte und/oder nicht rechtzeitige Lieferung sowie eine Änderung der Zusammensetzung bzw. der Eigenschaften der zu liefernden Waren,

Dienstleistungen und/oder Arbeiten, so hat die Vertragspartei den Nutzer diesbezüglich unter Angabe von Gründen sowie der vermutlichen Dauer der Verzögerung vorab schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- 12.2 Sämtliche Informationen, in welcher Form auch immer, welche die Parteien im Zusammenhang mit dem (etwaigen) Zustandekommen eines Vertrags oder während der Vertragsdauer austauschen oder bereits ausgetauscht haben, in die sie sich gegenseitig Einblick verleihen oder verliehen haben oder mit denen sie konfrontiert werden bzw. sind, werden von den Parteien als vertraulich betrachtet. Die Informationen werden nachstehend „vertrauliche Informationen“ genannt.
- 12.3 Die Parteien werden diese vertraulichen Informationen nicht für einen anderen Zweck als den, für den sie erteilt wurden, verwenden, kopieren oder speichern.
- 12.4 Ohne entsprechendes schriftliches Einverständnis der jeweils anderen Partei ist es den Parteien untersagt, die vertraulichen Informationen auf die eine oder andere Weise Dritten zu erteilen.
- 12.5 Die Parteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass ausschließlich ihre Mitarbeiter, die am (etwaigen) Zustandekommen oder der Erfüllung des Vertrags beteiligt sind, über die vertraulichen Informationen verfügen. Mitarbeiter, die daran nicht beteiligt sind, gelten als Dritte im Sinne von Artikel 12.4.
- 12.6 Die Vertragspartei ist sowohl während der Vorverhandlungen eines Vertrags zwischen den Parteien als auch während der Vertragserfüllung und nach Vertragsbeendigung zur Geheimhaltung der Existenz und des Inhalts des Vertrags sowie sämtlichen vom Nutzer erhaltenen „Know-hows“ und sämtlicher vom Nutzer erhaltener Daten verpflichtet.

### **Artikel 13: Vertragsstrafe**

- 13.1 Unbeschadet Artikel 10 und 11 dieser Einkaufsbedingungen schuldet die Vertragspartei dem Nutzer im Falle einer zurechenbaren Leistungsstörung eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von zehn Prozent der Gesamtauftragssumme auf einmal oder im Falle einer zu späten Vertragserfüllung in Höhe von einem Prozent der Summe pro Tag, den die Verspätung andauert, all dies unbeschadet des Rechts des Nutzers auf weiteren Schadenersatz. Die Vertragsstrafe beträgt mindestens 2500,- € (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro).
- 13.2 Die Vertragsstrafe steht dem Nutzer unbeschadet sämtlicher Rechte oder Forderungen zu. Hierin inbegriffen sind:
- a. seine Forderung zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten
  - b. sein Recht, die Waren und/oder Arbeiten nach Inverzugsetzung der Vertragspartei zulasten der Vertragspartei von einem Dritten liefern zu lassen und/oder Dienstleistungen zulasten der Vertragspartei von einem Dritten verrichten zu lassen
  - c. sein Schadenersatzanspruch, sofern der Schaden den Betrag der Vertragsstrafe überschreitet.
- 13.3 Die Vertragsstrafe wird mit vom Nutzer geschuldeten Bezahlungen verrechnet, ungeachtet der Tatsache, ob die betreffende Zahlungsforderung auf einen Dritten übergegangen ist.

### **Artikel 14: Aussetzung: Zurückbehaltungsrecht: Aufrechnung**

- 14.1 Die Vertragspartei ist nicht berechtigt, ihre Pflichten gegenüber dem Nutzer auszusetzen und jegliches Zurückbehaltungsrecht bezüglich Sachen geltend zu machen, die das Eigentum des Nutzers sind oder auf die der Nutzer in anderer Weise einen Anspruch hat. Die Vertragspartei hat ebenso wenig das Recht zur Aufrechnung.
- 14.2 Artikel 10.7 dieser Einkaufsbedingungen findet Anwendung.

## **Artikel 15: Dauerverträge**

15.1 Ohne ausdrücklich anders lautende Vereinbarung kann der Nutzer den mit der Vertragspartei geschlossenen Dauervertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen.

15.2 Preisanpassungen sind erst nach Bekanntgabe an den Nutzer und dessen schriftlicher Zustimmung möglich.

## **Artikel 16: Beendigung**

16.1 Die Vertragspartei hat ohne jegliche Schadenersatzpflicht und unbeschadet der übrigen ihr zustehenden Rechte sowie ohne die Erfordernis einer Inverzugsetzung oder richterlichen Intervention das Recht, den Vertrag zu jedem gewünschten Zeitpunkt mittels einer schriftlichen Bekanntgabe an die Vertragspartei vollkommen oder teilweise fristlos zu kündigen oder aufzuheben bzw. die (weitere) Vertragserfüllung mit der Vertragspartei auszusetzen, falls:

- über das Vermögen der Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird,
- die Insolvenz der Vertragspartei beantragt wurde bzw. die Vertragspartei selbst ihre Insolvenz beantragt,
- der Vertragspartei ein (vorübergehender) gerichtlicher Zahlungsaufschub gewährt wurde,
- mit den Gläubigern der Vertragspartei eine Regelung getroffen wurde,
- die Vertragspartei die freie Verfügungsgewalt über ihr Vermögen bzw. einen wesentlichen Teil ihres Vermögens verliert, beispielsweise durch Pfändung,
- die Vertragspartei ihr Unternehmen oder einen wichtigen Teil davon einstellt, darunter die Auflösung des Unternehmens oder die Einbringung des Unternehmens in eine zu gründende oder bereits bestehende Gesellschaft,
- ein Beschluss zur Auflösung der Vertragspartei als juristische Person gefasst wurde,
- die Vertragspartei ihr Vermögen abtritt,
- Dritte, die keine Tochter- oder Konzerngesellschaften im Sinne von Artikel 24 und 24 b Buch 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs sind, direkt oder indirekt die Verfügungsgewalt über die Aktivitäten der Vertragspartei erhalten,
- die Vertragspartei jegliche kraft des Gesetzes oder des Vertrags ihr obliegende Pflicht nicht oder nicht vollkommen erfüllt bzw. im Widerspruch zum Vertrag und/oder den Einkaufsbedingungen handelt.

## **Artikel 17: Übertragung von Rechten und Pflichten**

17.1 Die Vertragspartei hat nicht das Recht, die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der anderen Partei Dritten zu übertragen, zu veräußern oder zu belasten, das Recht auf Honorar ausgenommen. Der Nutzer kann an dieses Einverständnis Bedingungen knüpfen.

## **Artikel 18: Allgemeine Bestimmungen**

18.1 Dieser Vertrag und diese Einkaufsbedingungen unterliegen niederländischem Recht.

18.2 Gerichtsstand sämtlicher Rechtsstreitigkeiten, darunter diejenigen, die nur von einer der Parteien als solche betrachtet werden, die sich anlässlich der Auslegung oder der Durchführung dieser Bestimmungen oder des Vertrags oder im Zusammenhang damit ergeben sollten, ist Roermond, sofern die Parteien nachträglich keine andere Form der Konfliktbeilegung vereinbaren.

18.3 Verzichtet der Nutzer aus eigenen Beweggründen auf jegliches Recht oder kommt er der Vertragspartei auf andere Weise entgegen, so beschränkt sich dieses Entgegenkommen auf die spezifischen Umstände des Falls und hat keinerlei Einfluss auf die Rechte, die der Nutzer in anderen Situationen geltend machen kann.

18.4 Der Nutzer behält sich das Recht vor, die Einkaufsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen und Ergänzungen werden der Vertragspartei schriftlich mitgeteilt und an einem vom Nutzer zu bestimmenden Zeitpunkt eingeführt. Gerät die Vertragspartei durch die Änderung in eine ungünstigere Position, so kann sie den Vertrag innerhalb von vierzehn Tagen nach der

Bekanntgabe der Änderung zum Datum des In-Kraft-Tretens der neuen Einkaufsbedingungen kündigen.

18.5 Weichen eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags, auf den diese Einkaufsbedingungen anwendbar sind, von diesen Einkaufsbedingungen ab, so gilt die Bestimmung im Vertrag.

18.6 Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder der Einkaufsbedingungen ungültig, so bleiben die restlichen Bestimmungen des Vertrags und/oder der Einkaufsbedingungen davon unberührt. Handelt es sich bei der ungültigen Bestimmung um eine Kernbedingung, so vereinbaren der Nutzer und die Vertragspartei eine neue Bedingung, die der Absicht der Parteien so viel wie möglich entspricht. Handelt es sich bei der Bestimmung nicht um eine Kernbedingung, so bestimmt der Nutzer unter Berücksichtigung von Artikel 18.4 eine neue Bestimmung, die der ungültigen Bestimmung inhaltlich so viel wie möglich entspricht.

18.7 Ohne anders lautende Vereinbarung erfolgt die Kommunikation bezüglich dieses Vertrags ungeachtet der Form in niederländische Sprache.